

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 172-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.465

Eingereicht am: 09.08.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Pflegerestfinanzierung für Pflegheimaufenthalte in ausserkantonalen Institutionen

Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm EP 2018 muss man sich auch mit der Restfinanzierung der Pflege bei Pflegheimaufenthalten in ausserkantonalen Institutionen befassen.

Eine Weisung des Alters- und Behindertenamts vom 27. November 2015 präzisiert klar, welchen Höchstanteil der Kanton Bern übernimmt. Bei einem Patienten der Pflegestufe 5 übernimmt der Kanton beispielsweise einen Höchstbetrag von CHF 28.35 pro Tag. Eine andere Weisung des Alters- und Behindertenamts besagt, dass sich dieser Betrag bei einem Patienten derselben Pflegestufe in einer innerkantonalen Institution auf CHF 94.95 pro Tag beläuft.

Bei einem Waadtländer Patienten, der sich in einer bernischen Pflegeinstitution aufhält, hat die Institution nicht die Gewissheit, vom Kanton Waadt denselben Pflegerestfinanzierungsbetrag zu erhalten, den sie im Kanton Bern erhalten hätte, da die Beträge gemäss Berner Tabelle wesentlich höher sind als jene im Kanton Waadt.

Dasselbe Szenario besteht für einen jurassischen Patienten in einer waadtländischen Pflegeinstitution, doch hier ist es die waadtländische Institution, die nicht den ganzen Restfinanzierungsbetrag erhalten wird.

Es geht das Gerücht, der Kanton Bern habe 2016 mit dem Kanton Jura einen Vertrag über die Restfinanzierung der Pflegekosten bei Pflegheimaufenthalten betagter Patientinnen und Patienten im jeweils anderen Kanton unterzeichnet. Anscheinend wurde dieser Vertrag nie öffentlich

kommuniziert. So findet sich denn auf der kantonalen Internetseite auch keine Spur dieses Vertrags.

Dies erstaunt, ist der Regierungsrat gemäss Artikel 56 Absatz 3 des Grossratsgesetzes doch verpflichtet, bei interkantonalen Vereinbarungen die zuständigen Kommissionen zu konsultieren. Im vorliegenden Fall hat diese Konsultation nicht stattgefunden, was den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung widerspricht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass es einen solchen Vertrag mit dem Kanton Jura gibt?
2. Wenn ja: Von wann ist dieser Vertrag datiert?
3. Warum wurde der Grosse Rat (bzw. die zuständige Kommission) nicht konsultiert, so wie es das Gesetz verlangt?
4. Welche Beträge werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom einem zum anderen Kanton überwiesen?
5. Warum wurde eine solche Vereinbarung abgeschlossen, wenn doch alles in den kantonalen Weisungen des Alters- und Behindertenamts klar geregelt ist?
6. Wurden ähnliche Verträge auch mit anderen Kantonen abgeschlossen?
7. Wenn nein: Warum geschah dies ausschliesslich mit dem Kanton Jura?